Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stűck 4

Kiel, den 6. Märg

1961

Juhalt: I. Befete und Verordnungen -

II. Bekanntmachungen

Reisekostenvergütung (S. 27). — Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (S. 27). — Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteiles Meierwik aus der Kirchengemeinde Munkbrarup der Propstei Vordangeln in die Kirchengemeinde Mürwik der Propstei Flensburg (S. 40). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 40).

III. Personalien (S. 40).

Bekanntmachungen

Reifekostenvergütung

Kiel, den 22. februar 1961

Vlachdem der Serr finanzminister des Landes SchleswigSolstein dem Vorgehen des Bundes entsprechend im Sinblick auf eine in Kürze zu erwartende Rechtsverordnung
mit Erlaß vom 24. Januar 1961 die Sätze des Tage- und
übernachtungsgeldes erhöht hat, hat die Kirchenleitung am
3. februar 1961 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar
1961 die staatlichen Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes generell zu übernehmen. Danach gelten ab 1. Januar
1961 folgende Sätze:

Reisekostenstufe	Tagegeld	übernachtungsgeld
Ιb	19,— DM	17,— D M
II	16,— DM	14,— DM
III	13,— DM	12,— DM
IV	12,— DM	10,— DM
V	11,— DM	9,— DM

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 23. Januar 1987 betr. Reisekostenvergütung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 7) ist hinsichtlich der Sätze für Tagegeld und Übernachtungsgeld überholt.

Pastoren und Propste gehoren gur Reisekostenstufe II.

das sind für Pastoren und Pröpste 16,— DM.

der volle Sat

Es wird daran erinnert, daß bei unentgeltlich von Amts wegen gestellter Verpflegung das Tagegeld baw. Teiltage-

geld gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 8. Dezember 1986 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 84) zu kürzen ist

für amtlich gewährte Morgenkoft um 15 % um 15 % um 30 % um 30 % um 30 % um 30 %

des vollen Tagegeldes. Es ist in jedem falle 25 % des vollen Tagegeldes zu belassen.

Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so werden 25 % des Übernachtungsgeldes belassen (vgl. auch Landeskirchenamt vom 26. 4. 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-VIr. 1657/61/I/4/A 45

Denkmalschut im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

Kiel, den 17. februar 1961

In der Anlage 3 bis 3 gibt das Landeskirchenamt die vom Land Schleswig-Solstein erlassenen Bestimmungen über den Denkmalschutz bekannt. Die Bestimmungen gelten für den Bereich der Schleswig-Solsteinischen Landeskirche mit folgender Maßgabe:

I. Buftandigfeit.

Die Bestimmungen gelten nur für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die zum Land Schles. wig. Solstein gehören. für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Gebiet der Sansestadt zum burg gilt wie bisher das Denkmal. und Naturschungeses vom 6. Dezember 1920 (zbg. Amtsbl. S. 1441, veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. Verordnungsbl. 1940 S. ss) mit den Änderungen vom 6. Juni 1930 (Ges. u. Verordnungsbl. zbg. S. 197), 6. Juli 1933 (Ges. u. Verordnungsbl. zbg. S. 2s), 2. februar 1934 (Ges. u. Verordnungsbl. zbg. S. 2s) und 20. Dezember 1954 (Ges. u. Verordnungsbl. zbg. S. 2s) und 20. Dezember 1954 (Ges. u. Verordnungsbl. zbg. S. 2s)

II. Kulturdenkmale aus vor. und frühgeschicht. licher Zeit.

Für die im kirchlichen Besig befindlichen Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gelten die Denkmalschutzbestimmungen des Landes Schleswig-Solstein ohne Einschränkung neben den Bestimmungen der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins (Art. 38 Abs. 1 Jiff. 3 u. Abs. 2) und der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins (§ 27 Abs. 8). Bei eingetragenen Kulturdenkmalen aus vor- und frühgeschichtslicher Zeit ist daher künftig außer der Genehmig ung des Landeskirch en amtes auch die Genehmig ung der unteren Denkmalschlutzbeschlesses (Areise u. kreisfreie Städte) gemäß § 9 des Denkmalsschungesenes (Anlage 3) erforderlich.

III. Kulturdenkmale aus gefchichtlicher Beit.

a) Mit Rucksicht darauf, daß der Schutz der Kulturdenkmale soweit wie möglich als gemeinsame öffent. liche Aufgabe mahrgenommen werden muß, der eine Bersplitterung der Rechtsvorschriften und der Juftandigkeit der fachlichen Beratungsorgane nicht dienlich wäre, hat die Landeskirche einstweilen von dem ihr durch Artikel 25 San 4 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Bolftein und den evangelischen Kirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchl. Bef. u. Verordnungsbl. S. 31) eingeräumten Recht, ein eigenes Denkmalschutzgesetz zu erlassen, nicht Bebrauch gemacht. Undererseits verfügt die Landeskirche — auch in Ausführung der durch Artikel 25 des Staatsfirchenvertrages übernommenen Verpflichtungen in bezug auf die Wahrnehmung des Denkmalschutzes - sowohl in der Rechtsordnung (Art. 38 Abs. 1 3iff. 3 u. Abs. 2) als auch in der Verwaltungs, ordnung für die Kirchengemeinden (§ 27) bereits über einene Bestimmungen, nach benen die Deräuße. rung, Veränderung ober Vernichtung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissen. ich aftlich en oder Kunftwert besitzen, der Benehmigung des Landesfirchenamtes bedar f. Um überschneidungen in der Juständigkeit, einen verwaltungsmäßigen Leerlauf und unnötigen Zeitverluft zu vermeiben, ift mit dem Kultusministerium vereinbart worden, daß für die im Eigentum von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie der Landeskirche befindlichen Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit die in § 9 des Denkmalschutz. gesetzes (Unlage 1) vorgesehene Benehmigung der unteren Denkmalschutbehörde (Kreise und freisfreie Städte) entfällt, fo daß insoweit nach wie vor die Benehmigung des Landesfir. chenamtes genügt (vgl. Bemerkungen gu § 9 216f.) bis 3 der Unlage 2). Vor der Erteilung der Genehmigung wird das Landesfirchenamt wie bisher eine gut. achtliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einholen; das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet zugleich die untere Denkmalichunbehörde. Begenüber dem bisherigen Verfahren ift lediglich die auf Wunsch des Kultus. ministeriums getroffene Regelung neu, nach der in Sällen, in denen zwischen dem Landesamt für Dent. malpflege und dem Landeskirchenamt ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ein Vermittlungsausschuß angerusen werden kann, der dem Landeskirchenamt eine Empsehlung für die von diesem zu treffende Entsicheidung ausspricht (voll. Anlage 3). Soweit es sich also um Kulturdenkmale aus geschichtlich er zeit handelt, werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände alle Anträge, mit denen die Genehmigung zur Veräußerung, Veränderung oder Vernichtung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, beantragt wird, wie bisher auf dem Dienstwege ausschließlich dem Landeskrirchenamt vorlegen.

- b) für den Kirchenbereich gelten weiterhin folgende Abweichungen vom Denkmalschungesen (Anlage 1):
 - 1. § 10 des Denkmalschutzgesetzes: Die Veräußerung eines Kulturdenkmales aus geschichtlicher Jeit bedarf der Genehmigung des Landeskkirchen amtes (Art. 38 Abs.) Jiff. 3 u. Absat 2 RO, § 27 VerwO). Das Landeskirchenamt unterrichtet das Landesamt für Denkmalpstege und dieses die untere Denkmalschutzbehörde. Der im Gesetz vorgesehenen besonderen Mitteilung der Veräußerung an die Denkmalschutzbehörde bedarf es nicht, soweit es sich um Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände handelt (vgl. Bemerkung 3u § 10 Abs. 4 der Anlage 2).
 - 2. § 12 Abs. I des Denkmalschutzgeseines: Vach dieser Bestimmung kann das Landesamt für Denkmalpstege der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverdand) zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines Kulturdenkmals eine Frist sie unahmeisdar gebotenen Sich er ungsmaßnahmen dem eind weisdar gebotenen Sich er ungsmaßnahmen durchführen (sog. Ersayvornahme). Soweit es sich dabei um ein Kulturdenkmal aus geschichtlicher Zeit handelt, kann das Landesamt für Denkmalpstege die Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt treffen (vgl. Bemerkung zu § 12 Abs. I der Anlage 2).
- e) §§ 23 bis 35 des Denkmalschutzgesetzes: Die im Befet unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Enteignung von Kulturdenkmalen ift für den kirchlichen Bereich ausgeschloffen, soweit es sich um Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit handelt. Die §§ 23 bis 35 des Denkmalschutgesetzes find infoweit auf Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbande und die Landeskirche nicht anwendbar. Wenn Be. fahr für die Erhaltung eines Kulturdenkmals besteht, wendet sich das Landesamt für Denkmalspflege an das Landeskirchenamt, das auf Brund der in Artikel 25 des Staatskirchenvertrages gegenüber dem Land Schleswig-Solftein übernommenen Verpflichtungen die betroffene Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) anzuhalten hat, die erforderlichen Erhaltungsmaßnah. men zu treffen (vgl. Bemerkungen zu §§ 23 bis 35 der Unlage 2).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Merten 8 Unlagen 1-3 zur Bekanntmachung des LKU. v. 17. 2. 1963 betr. Denkmalichut im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 27)

Unlage 1

Beset zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzeseth).
Vom 7. Juli 1988.

Jur Unterstützung der Denkmalpflege, deren förderung sich die Gemeinden, die Kreise und das Land angelegen sein laffen, hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Denkmalschut

- (1) Der Denkmalschutz dient der Erhaltung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2

Dentmalschunbehörden

- (1) Untere Denkmalschutzbehörden sind die Kreise und freisfreien Städte.
- (2) Obere Denkmalschutzbehörden sind
- 1. das Candesamt für Denkmalpflege,
- 2. das Landesamt für Vor- und frühgeschichte.
- (3) Oberste Denkmalschutzbehörde ift der Kultusminister. Er kann den Denkmalschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen.
- (4) Die Denkmalschutzbehörden haben insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen und auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.
- (5) Die oberen Denkmalschutzbehörden haben für die Beschandsaufnahme der Kulturdenkmale zu sorgen sowie die übrigen Denkmalschutzbehörden über Fragen des Denkmalschutzes zu unterrichten und zu beraten.

§ 3

Vertrauensmänner für den Dentmalschut

- (1) Die oberen Denkmalschutzbehörden bestellen im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtlich und jederzeit widerruflich Vertrauensmänner für Kulturdenkmale.
- (2) Die Vertrauensmänner sollen die Denkmalschutzbehörden über fragen des Denkmalschutzes unterrichten und die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege unterstützen.

§ 4

Denkmalrat

Die oberfte Denkmalfchuthbehörde bildet gu ihrer Beratung einen Denkmalrat. Sie erläßt die Satzung für ben Denkmalrat.

§ 5

Eintragung eines Kulturdenkmals

- (1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sind in das Denkmalbuch einzutragen. Die oberste Denkmalschutzbehörde erläßt die erforderlichen Richtlinien.
- (2) Sammlungen von Sachen, die ganz oder teilweise Kulturdenkmale im Sinne von Abs. I sind, werden als Kulturdenkmale eingetragen, wenn wegen ihres wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kunftlerischen Jusammenhangs ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Von Archiv- und Bibliotheksgut sollen nur einzelne Schriftbenkmale von überragender kultureller Bedeutung eingetragen werden.

\$ 6

Das Denkmalbuch

- (1) Das Landesamt für Denkmalpflege führt das Denkmalbuch für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit.
- (2) Das Landesamt für Vor- und frühgeschichte führt das Denkmalbuch für Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtslicher Zeit.
- (3) Die Eintragung eines Kulturdenkmales erfolgt auf Antrag des Eigentümers, des Besitzers oder eines sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach dessen Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.
- (4) Die Einsicht in das Denkmalbuch ift jedem gestattet, ber ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 7

Vorläufiger Schut

- (1) Die obere Denkmalschundehörde kann anordnen, daß eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalbuch zu rechnen ift, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die untere Denkmalschundehörde ift hiervon zu unterrichten.
- (2) Die Anordnung ist dem Verfügungsberechtigten 3uzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen 3 Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

\$ 8

gandhabung des Befetes

Bei allen Magnahmen ift auf die berechtigten Belange ber Verpflichteten Rudficht zu nehmen.

6 6

Veränderung eines eingetragenen Kulturdenkmals

- (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen
- a) die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
- b) die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
- e) die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ift, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Justimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den fällen zu Buchstabe b tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in den einer anderen überführt wird.

- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Untragstellung widersprochen hat.
- (3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Abs. I ohne Genehmigung ober gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

§ jo

Veräußerung eines eingetragenen Kulturbenkmals

Die Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals ist ber Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschrift des § 78 Abs. 2 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§))

Ærforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

- (3) Wer zum 3wede ber Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals in bessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschundehörde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werben, die die Erhaltung und Sicherung des Kulturdenkmals betreffen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Sicherung der Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

- (1) Wenn der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte nicht für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals sorgt, kann die odere Denkmalschutzbehörde ihm eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Vach Ablauf der Frist kann sie die unadweisdar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen. Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte sind zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.
- (2) Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Versügungsberechtigte kann zum Tragen der Kosten ganz oder teilweise herangezogen werden, soweit dies nach Lage des Jalles zumutbar ist.

§ 13

Auskunftspflicht

Der Eigentümer, der Bestitzer oder der sonst Verfügungs, berechtigte hat den Denkmalschundehörden und ihren Beaustragten die Besichtigung von Kulturdenkmalen zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung des Denkmalschunges erforderlich ist.

§ 14

funbe

- (1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht ferner für den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks sowie den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Jund geführt haben. Die Mitteilung eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- (3) Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Justand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Auswendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf einer Woche seit der Mitteilung.

§ 15

Wiffenschaftliche Bearbeitung

Ein gefundenes (§ 14) oder ausgegrabenes (§ 18) bewegliches Kulturdenkmal ift der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befriftet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

§ 16

Ublieferung

- (1) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal gefunden ift, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen.
- (2) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der Denkmalspflege verloren geht.
- (3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn
- a) seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Abs. 1) innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer sich das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat,
- b) der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.
- (4) Die obere Denkmalschundbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

§ 17

Bebauungspläne

Bei der Aufstellung von Wirtschafts, Aufbau- und Durchführungs. sowie Bebauungs. und fluchtlinienplänen für geschichtlich bemerkenswerte Ortschaften oder Ortsteile, Straßen und Plätze ist auf die Interessen des Denkmalschutzes Rücksicht zu nehmen.

§ 18

Grabungen

- (1) Wer nach Denkmalen aus vor, und frühgeschichtlicher Zeit gräbt, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Wer ohne Genehmigung gräbt, hat auf Anordnung der oberen Denkmalschutzbehörde den alten Justand wieder herzustellen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Austagen erteilt werden. Die Austagen können insbesondere die Aussührung der Grabung, die Mitteilung von Befunden und entdeckten Sachen und deren Sicherung und Erhaltung betreffen. Wer die Bedingungen und Austagen nicht innehält, hat auf Anordnung der oberen Denkmalschutzbehörde den alten Justand wieder herzustellen.

§ 19

Grabungs ich utgebiete

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu vermuten sind, befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Brabungsschutzgebieten erklären.
- (2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Denkmale aus vor. und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung gilt nach Ablauf von 4 Wochen seit der Antragstellung als erteilt, wenn bis dahin den vorgesehenen Arbeiten nicht widersprochen ist.

§ 20

Befchränkung ber wirtschaftlichen Rugung

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Augung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, in dem sich eingetragene unbewegliche Denkmale aus vor. und fruhneschichtlicher Zeit befinden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 3 ift auf Ersuchen der oberen Denkmalschundehörde im Grundbuch einzutragen.

§ 21 Beschwerde

Begen die Entscheidungen der unteren und der oberen Denkmalschutzbehörden ist die Beschwerde an die oberste Denkmalschutzbehörde gegeben. Diese hat bei einer Beschwerde über die Eintragung in das Denkmalbuch den Denkmalrat zu hören.

§ 22

Ørdnungswidrigfeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
- 3. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach Denkmalen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gräbt (§ 18 21bs. 1),
- 2. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in Grabungsschutzgebieten Arbeiten ausführt, die Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können (§ 19 Abs. 2),
- 3. der Mitteilungspflicht der §§ 10, 14 Abf. 1 und 2 und den Pflichten des § 13 zuwiderhandelt,
- 4. die in den §§ 9 und 11 Abf. 1 bezeichneten Sandlungen ohne Genehmigung vornimmt,
- s. ein Kulturdenkmal, deffen Ablieferung gemäß § 16 verlangt worden ift, beiseite schafft, beschädigt oder gerstört.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Geseites über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 Bundesgesethl. I S. 177 mit einer Geldbuße bis zur Söhe von 50 000 Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 dieses Gesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

2. Enteignung und Entschädigung

§ 23

Vorläufige Besignahme

- (1) Die obere Denkmalschundehörde kann ein eingetragenes Kulturdenkmal bis zur Dauer von einem Monat in Besitz nehmen, um von ihm eine Schädigung abzuwenden. Wird innerhalb dieser Frist das Enteignungsversahren eingeleitet, so kann die Besitznahme bis zum Abschluß desselben verlängert werden.
- (2) Die Anordnung ift den nach § 28 Beteiligten gugu-ftellen.

§ 24

Voraussenung für die Enteignung

- (3) Eingetragene bewegliche Kulturdenkmale können enteignet werden, wenn auf andere Weise eine Gefahr für ihre Erhaltung nicht zu beseitigen ift. Das gilt auch, wenn die Gefahr besteht, daß Sammlungen durch Aufteilung oder, wenn ihre Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist, durch überführung in eine fremde Landschaft entwertet werden.
- (2) Eingetragene unbewegliche Kulturdenkmale und die sie umgebenden und zu ihrer Sicherung notwendigen Grundssächen können außer unter den Voraussetzungen des Abs. 3 enteignet werden, wenn die angemessene Erhaltung des Kulturdenkmals und die Gestaltung der es umgebenden Grundsächen auf andere Weise nicht durchzusühren ist. In Stelle einer Enteignung der ein Kulturdenkmal umgebenden Grundsächen kann unter den Voraussetzungen des Satzes 3 eine Beschränkung ihrer Augung angeordnet werden.

(3) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Kreises oder einer Bemeinde.

§ 25

Entschädigung

- (1) für die Enteignung (§§ 16, 24 Abs. 1 und Abs. 2 San 1), für die Beschränkung des Eigentums (§§ 19 Abs. 2, 20, 24 Abs. 2 San 2) und für die Beschrmeichung (§ 23) hat der Begünstigte dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Dabei ist die Entziehung der Runung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Jusammenhang mit dem Entzug der Runung stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Särten geboten erscheint.
- (2) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht als andere Berechtigte bereits nach Abs. 1 entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel sz und s3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

§ 26

Ausschluß der Entschädigung

- (1) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht,
- a) soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Rutzung nicht über deren bisher übliches Maß hinausgeht,
- b) soweit einem Entschädigungsberechtigten infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile erwachsen oder er diese bei gehöriger Sorgfalt in zumutbarer Weise hätte ziehen können.
- (2) Sat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

§ 27

Enteignungsbehörde

Enteignungsbehörde in den Fällen des § 24 ist die oberste Denkmalschutzbehörde. Sie entscheidet auf Antrag der oberen oder der unteren Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der solgenden Vorschriften über die Enteignung. Befindet sich das Kulturdenkmal im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit deren oberster Aussichtsbehörde.

§ 28

Beteiligte

Beteiligte an dem Enteignungsverfahren find:

- 1. der oder die Eigentümer,
- 2. die Inhaber dinglicher Rechte,
- 3. die betreibenden Bläubiger, wenn ein 3wangsversteigerungs- oder 3wangsverwaltungsversahren schwebt,
- 4. die Mieter, Pächter oder fonst Runungsberechtigten, wenn ihnen der Besit übertragen ift,
- 5. der Enteignungsbegunftigte (§ 24 2bf. 3).

§ 29

Enteignungsverfahren

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde muß in mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten die Einwendungen und Entschädigungsansprüche erörtern.

- (2) Die Beteiligten sind zu dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Justellungsurkunde zu laden. Die Ladung hat die Bezeichnung des Kulturdenkmals, den Enteignungsvorschlag und den Sinweis zu enhalten, daß bei Fortbleiben des Geladenen ohne seine Teilnahme verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Auf Ersuchen der obersten Denkmalschutzbehörde hat das Grundbuchamt in das Grundbuch eines von der Enteignung betroffenen Grundstücks einzutragen, daß das Enteignungsversahren angeordnet ist (Enteignungsvermerk).
- (4) Das Grundbuchamt hat der obersten Denkmalschutzbehörde nach Eingang des Ersuchens beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter zu erteilen und alle im Laufe des Enteignungsversahren erfolgenden Eintragungen mitzuteilen. Dis zur Löschung des Enteignungsvermerks kann der Grundeigentümer oder derjenige, dessen Recht entzogen werden soll, nur mit Justimmung der obersten Denkmalschutzbehörde über das Grundstüdt oder das Recht verfügen.

\$ 30

Einigung vor der Enteignungsbehörde

- (1) Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwiichen ben Beteiligten binguwirken.
- (2) Einigen sich die Beteiligten, so hat die Enteignungsbehörde eine Wiederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Viederschrift ist von den Beteiligten zu unterzeichnen.
- (3) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen nimmt das Enteignungsversahren seinen Fortgang.

§ 31

Enteignungsbeschluß

- (1) Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, entscheidet die Enteignungsbehörde über die Enteignung und nach Anhörung des Entschädigungsausschusses (§ 32) über die Entschädigung.
- (2) Der Enteignungsbeschluß ift den Beteiligten gugu-ftellen.

§ 32

Entschädigungsausschuß

- (1) Der Entschädigungsausschuß besteht aus dem Vorsigenben, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, und aus Beisigern, die Erfahrungen in der Bewertung von Kulturdenkmalen oder von Grundstücken haben muffen.
- (2) Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses werden von der obersten Denkmalschundehörde jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Entschädigungsausschuß entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsügenden. Dieser bestimmt die Beisüger je nach der Art des Gegenstandes aus den von der obersten Denkmalschundehörde bestellten Mitgliedern.

§ 33

Entschädigung in besonderen fällen

In den Fällen der §§ 16, 19 Abs. 2, 20 und 23 entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung des Entschädigungsausschusses und der Beteiligten über die Entschädigung.

§ 34

Rechtsmittel

(1) Gegen den Enteignungsbeschluß können die Beteiligten die Klage im Verwaltungsftreitverfahren erheben.

(2) Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Justellung des Enteignungsbeschlusses die Klage bei dem ordentlichen Gericht zu. Juständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich das zu enteignende Kulturdenkmal besindet.

\$ 35

Rechtsfraft

des Enteignungsbeschluffes

- (1) Der Enteignungsbeschluß wird rechtsträftig, wenn innerhalb der zulässigen Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder über ein eingelegtes Rechtsmittel rechtsträftig entschieden worden ist.
- (2) Die Rechtstraft des Enteignungsbeschlusses bewirkt den übergang des Eigentums an dem Kulturdenkmal auf den im Beschluß genannten Enteignungsbegünstigten. Die Enteignungsbehörde führt den rechtskräftigen Enteignungsbeschluß aus. Sie hat insbesondere das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuches und die Löschung des Enteignungsvermerkes zu ersuchen, sobald die Rechtswirkungen nach Satz 1 eingetreten sind.

3. Schlufvorschriften

\$ 36

Bebührenfreiheit

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Befet find gebührenfrei.

6 37

Sonderregelung für die Zansestadt Lübeck

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden verbleiben der Sansestadt Lübeck für ihren Bereich. Die Rechte aus § 16 Abs. 1 stehen der Sansestadt Lübeck, wenn diese von ihren Rechten keinen Gebauch macht, dem Lande zu.

§ 38 Überleitung

Kulturdenkmale, die nach bisherigem Recht als schumwürdig anerkannt waren, verlieren den Schun dieses Gesetzes mit dem 31. März 1968, wenn sie nicht bis dahin in das Denkmalbuch eingetragen sind. Unberührt bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bindungen für den Schun von Kulturdenkmalen, die durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind.

§ 39 Durchführung

Der Kultusminister erläßt die Vorschriften gur Durchführung dieses Gesenes.

\$ 40

Intrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Ju diesem Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft
- 1. das preußische Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS. S. 41),
- 2. das Lübeckische Gesetz betreffend den Denkmal und Maturschutz vom 10. Dezember 1921 in der Fassung vom 8. Oktober 1935 (Gesetz- und Verordungsblatt der freien und Sansestadt Lübeck S. 95).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkundet.

Kiel, den 7. Juli 1958

Der Ministerpräsident

Der Kultusminister Ofterlob

Der Sinanzminister Dr. Schaefer

Unlage 2

Richtlinien

und Durchführungsvorschriften zum Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)

Erlaß des Kultusministers vom 2. Dezember 1960 — V 11 — 04/841 —.

I. Richtlinien

j. Biel des Befeges

- (1) Das Befen jum Schutz der Kulturdenkmale hat jum Biel, den Bestand aus der Vergangenheit überkommener Kulturdenkmale und die in ihnen verkörperten Werte in dem vom öffentlichen Intereffe bestimmten Rahmen gegen Derlust und Berabminderung zu fichern und auf deren Erhaltung hinzuwirken. Das Land ift verpflichtet, sich einer folchen Aufgabe juguwenden (Art. 7 Landessatzung). Die Pflege und Bewahrung der überlieferten Kulturdenkmale erfreut fich feit jeher des Intereffes und der gefühlsmäßigen Derbundenheit weiter Kreise. Jedoch haben in der jungften Vergangenheit beide Weltkriege und ihre folgeerscheinungen fowie die ftandig junehmende Technisserung ju einem bedrohlichen Schwund des Bestandes an Kulturdenkmalen geführt. Urfache ber Schädigung und Vernichtung von Kulturdentmalen ist aber im besonderen Mage Unachtsamkeit oder mangelndes Verständnis für eine sinnvolle Erhaltung sowie die unangemeffene überbewertung entgegenstehender Intereffen.
- (2) Das schleswig-holsteinische Denkmalschungesetz soll dieser Entwicklung entgegentreten und die bisherige praktische Denkmalpflege wirksam unterstützen. Die Denkmalpflege wurde von den dafür errichteten Amtern nach den allgemein erarbeiteten Grundsätzen und Grundsorderungen ausgeübt. Sie wirkte vor allem durch Ausklärung und sachkundige Beratung auf eine freiwillige Bereitschaft hin und suchte Verständnis zu wecken. Die Denkmalpflege erstreckte sich ihrem Wesen nach dabei und tut es selbstverständlich auch weiterhin ohne Einschränkung auf den gesamten Bereich der geschichtlichen und vor- und frühgeschichtlichen Kulturdenkmale. Demgegenüber sollen nun innerhalb dieses Gesamtbereiches die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit den Vorschriften dieses Gesetzes noch einen zusätzlichen Schutzerhalten.

2. Begriff der Kulturdenkmale

(3) Das Gesetz hat von einer aussührlichen Erläuterung bessen, was unter Kulturdenkmal verstanden werden soll, abgesehen. Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes können sein:

Bauwerke, Bodendenkmale, Bodenaltertümer, Werke der Kunst, der Volkskunst und Volkskunde, des Kunsthandwerkes, des Fandwerkes, der Technik, Gegenstände des religiösen Kultus oder des weltlichen Brauchtums, dazu Archiv- und Bibliotheksgut von überragender kultureller Bedeutung (§ 5 Abs. 3).

Ob ein Kulturdenkmal besondere Bedeutung hat und damit in den vollen Schutz dieses Gesetzes zu stellen ift, wird bei der Entscheidung über die Eintragung (§§ 5 ff.) festgelegt.

(2) Kulturdenkmale i. S. dieses Gesetzes sind Sachen, also körperliche Gegenstände. Grundsätzlich nicht einbezogen sind, unbeschadet der Vorschriften der §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 c und § 17 3. B. Straßen., Play und Ortsbilder. Das gilt gleichermaßen für die in Schleswig-Solstein bekannten, teilweise bereits unter Landschaftsschutz gestellten, durch Grabhügelgruppen markierten vorgeschichtlichen und mittelalterlichen zeer- und Sandelswege. Schöpfungen der Gegenwart können

frühestens 30 Jahre nach ihrer Vollendung durch dieses Besetz erfaßt werden.

3. Die Organisation

- (1) Das Gesen überträgt staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden neue Aufgaben deren sorgfältige und sinnentsprechende Lösung für den gewünschten Erfolg des Gesetzes von besonderer Bedeutung ist. Vlach der Einleitung des Gesetzes sollen sich Gemeinden, Kreise und Land die förderung der Denkmalpstege angelegen sein lassen. Das bedeutet in diesem Jusammenhang, daß grundsätzlich alle Iweige der Verwaltung allgemein, namentlich aber auch bei ihren eigenen Entscheidungen, den denkmalpstegerischen Bestredungen gegenüber aufgeschlossen sein sollen. Sierher gehört u. a. das Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen des Denkmalsschunges bei Planungsaufgaben (§ 17).
- (2) Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden innerhalb des dreistufigen Behördenaufbaues sind teils bestimmt gegeneinander abgegrenzt, teils gleichartig. Auf jeden Fall erfordern sie wegen der vielschichtigen Fragen, die sich bei der Eigenart des zu behandelnden Stoffes in der Regel stellen, eine stete gegenseitige Verständigung und enge vertrauensvolle Jusammenarbeit.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das Gesetz nicht nur wie auch die übrigen Gemeinden zu einer tätigen förderung der Denkmalpflege aufgerusen, sondern sie sind nunmehr auch als untere Denkmalschutzbehörden erstmals auf diesem Gebiet mit wichtigen Verwaltungsaufgaben betraut (§ 2). Sierbei ist die unmittelbare Vertrautheit dieser Behörden mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen von großem Wert.
- (4) Die oberen Denkmalschutzbehörden (das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Vor- und frühgeschichte) sind wie bisher die eigentlichen Jachbehörden. Sie sind mit den wissenschaftlichen Jachkräften und den ersorderlichen Einrichtungen versehen und können daher gemäß der ihnen gestellten Aufgabe die übrigen Denkmalschutzbehörden, denen die notwendigen Jachkräfte sehlen, sowie die Eigentümer unterrichten und beraten. Wegen der Besonderheiten, die für die Sansestadt Lübeck gelten, wird auf die Durchführungsvorschriften zu § 37 verwiesen.
- (5) Da sich die bisher auf Brund des preufischen Musgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (GS. S. 41) und in freier Vereinbarung erfolgte Berufung von Vertrauensmännern bewährt hat, ift diese Einrichtung beibehalten morden (§ 3). In der Regel werden das Landesamt für Denkmal. pflege und das Landesamt für Vor- und frühgeschichte jeweils befondere Vertrauensmänner bestellen, und zwar einen ober mehrere für den Bereich eines oder mehrerer Kreise. Bei Eignung ift eine gemeinsame Bestellung durch beide Landesämter möglich. Es ist auch möglich, die Vertrauensmänner für Maturichutz gleichzeitig zu Vertrauensmännern nach dem Denkmalichutgefet ju bestellen, wenn sie für die ihnen nach dem Denkmalschutzgesetz obliegenden Aufgaben geeignet erscheinen. Die bei den Kreifen als Maturichutitelle zusammentretenden Musschuffe beimatgeschichtlich und naturgeschichtlich intereffierter Vertrauensleute für Maturichun. fragen können auch fur die Beratung der Kreife als untere Denkmalschutzbehörde tätig werden. Bur Unterfrützung der Vertrauensmänner können, soweit erforderlich, örtliche Pfleger bestellt werden.
- (6) Eine enge Jusammenarbeit mit den Kulturämtern und Siedlungsgesellschaften des Landes gewährleistet eine wesentliche Vereinfachung des Denkmalschutzes gemäß §§ 3, 5, 6, 7, 12, 19 und 20.

4. Der Schut der Bobendenkmale

- (1) Welche Auflagen gur Sicherung des öffentlichen Intereffes bei der Genehmigung einer Ausgrabung erforderlich find (§ 18), wird nach Lage des Einzelfalles unter forgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Belange nach ber Eigenart der geplanten Grabung, dem jeweiligen Stand der Wiffenschaft und Technik, namentlich aber auch nach der Befähigung und Zuverläffigkeit des Ausgrabenden entschie ben werden. Regelmäßig wird bestimmt werden, daß die Unordnungen der oberen Denkmalschundehörde über die Ausführung der Grabungen sowie über die Sicherung und Erhaltung der funde ju befolgen sind. Diese Unordnungen können beispielsweise betreffen die Aufnahme des Planes der Brabung, die Auswahl der Silfspersonen, die Ausfüh. rung und überwachung der Arbeiten, die Aufnahme des Befundes, die Bergung und Erhaltung der entdeckten Begen, ftände, deren Abbildung und Machbildung, die Wiederher. stellung des Juftandes der Grabungsstätte, die Veröffentlidung der miffenschaftlichen Ergebniffe. In befonderen gällen wird es angezeigt sein, Einzelbestimmungen der Art schon in ber Benehmigung ju treffen. Much wird unter Umftanden die laufende überwachung nicht nur durch die obere Dent, malschutzbehörde, sondern auch durch andere Stellen vorgesehen werden. Ift die Sachlage bei Erteilung der Beneh. migung nicht klar ju übersehen, wird die Benehmigung befristet werden. Vor der Entscheidung werden bei kulturgeschichtlichen Begenständen auch das Landesamt für Dentmalpflege und geeignetenfalls weitere Sachverftandige gehört. Die oberen Denkmalichugbehörden bedürfen zu einer Musgrabung innerhalb ihres Begirts teiner Genehmigung. Die Entscheidung wird auch der unteren Denkmalschundehörde mitgeteilt werden.
- (2) Die immer bichter werdende Besiedlung und die immer ftärker werdende Mechanisierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gefährden die vorhandenen, noch nicht entbedten ober wissenschaftlich durchforschten Bobendenkmale im besonderen Maße. Siergegen soll die Erklärung zum Brabungsschungebiet Schung bieten. Die oberfte Denkmal schundehörde erklärt ein Bebiet durch Rechtsverordnung zum Brabungsichutgebiet (§ 19). Die Bustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und forsten wird vorher eingeholt. Ein folches Bebiet wird fo weit abgegrenzt, wie Denkmale aus vor. und frühgeschichtlicher Zeit in einem bestimmten Raum ju vermuten find. Im Sinblid auf die Bebeutung der Magnahme für den Eigentümer, Besitzer oder fonft Verfügungsberechtigten wird fo bald wie möglich festgestellt werden, ob die Vermutung vom Vorhandensein von Bodendenkmalen, die jur Erklärung jum Grabungsschutzgebiet führte, begründet ift. Erweift sie sich als nicht begründet, wird die Erklärung unverzüglich wieder aufgehoben.
- (3) Der Untrag, einen bestimmt abgegrenzten Begirk gum Grabungsschutzgebiet zu erklären, wird von der zuständigen oberen Denkmalschundehörde an die oberfte Denk. malichunbehörde gerichtet. Dabei wird angegeben werben, welche Arbeiten — insbesondere landwirtschaftlichen — ausgeführt werden dürfen, ohne daß die vermuteten Bodendenkmale beschädigt werden. Es wird darauf geachtet werden, ob es sich bei dem in Aussicht genommenen Brabungeschungebiet gleichzeitig um ein Maturichungebiet (§ 4 des Reichsnaturschutzesetzes vom 26. Juni 1935 — RBBl. I. S. 821 —), um ein Wasserschutzgebiet (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 i. d. f. vom 19. februar 1959 — BBBl. S. 39 — in Verbindung mit § 15 Wassergesen des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 — கூல்லி. கிரி.ஆ. கி. 39 —) oder um nach den in § 17 genannten Planen ausgewiesene flachen mit den fich aus den betr.

Befegen ergebenden besonderen Rugungsbeschränkungen han-

- (4) Das Verfahren der Ablieferung eines entdeckten Gegenstandes und die Festsetzung der Entschädigung war für den Fall, daß sich die Beteiligten nicht einigten, bisher in §§ 12 bis 20 des preußischen Ausgrabungsgesetzes aussührlich geregelt. Es ist in Schleswig-Solstein in der Praxis niemals zur Anwendung gekommen. Da in der Ablieferung eine Enteignung oder teilweise Enteignung liegen kann, muß auch die Möglichkeit der Entschädigung gegeben sein (§ 25). Das bisherige Versahren ist vereinfacht worden. Die obere Denkmalsschundehörde entscheidet ebenso wie über die Ablieferung (§ 16 Abs. 4) selbst auch über die Entschädigung, wenn ein Enteignungsversahren nach den §§ 24 bis 35 sich erübrigt. Vorher sind der Entschädigungsausschuß und die Beteiligten zu hören (§ 33). Der ordentliche Rechtsweg bleibt nach § 34 Abs. 2 ohnehin gesichert.
- (5) Wenn mit den Maßnahmen nach § 19 (Erklärung zum Grabungsschutzgebiet), § 20 (Beschränkung der wirtschaftlichen Vuzung), § 23 (Vorläufige Besignahme) teilweise Enteignungen verbunden sind, kann auch dafür die Festsezung einer Entschädigung in Frage kommen. Sie erfolgt nach dem gleichen Versahren.

s. Die Stellung des Eigentumers

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, bei dem Gebrauch seines Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen (Art. 14 GG). Für den Eigentümer von Kulturdenkmalen bedeutet dies, daß er sie zu erhalten und pfleglich zu behandeln hat. Die Vorschriften des Gesetzes legen im einzelnen die Gebote und Verdote, Pflichten, insbesondere auch Beschränkungen sest, die dem Eigentümer und dem Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten zur Sicherung des Kulturdenkmales auserlegt werden. Das Gesetz betrifft Einzelpersonen oder Gemeinschaften irgendwelcher Art und auch öffentliche Besüträger. Das gleiche gilt für andere Personenkreise, die gelegentlich in bestimmter Weise mit Kulturdenkmalen zu tun haben, wie die Finder, Entdecker, Erforscher und Wiederhersteller von Kulturdenkmalen.
- (2) Insbesondere die Eigentumer haben die Benehmigung für die Instandsetzung eines eingetragenen Kulturdenkmals, feine Veränderung, Vernichtung und überführung an einen anderen Ort sowie für die Veränderung der Umgebung, für Erforschungen und Grabungen einzuholen, die Vornahme unabweisbar gebotener Sicherungsmaßnahmen gu dulden, ferner Verfäufe und funde ju melden und lettere auf Verlangen abzuliefern, Auskunfte gu erteilen und Befichtigungen ju gestatten, aber auch Beschränkungen wirtschaftlicher Muzung auf sich zu nehmen, äußerstenfalls auch Enteignungen über sich ergehen zu lassen (§§ 9, 11, 20, 23 ff.). Die Veräußerung von Kulturdenkmalen ift den Denkmalschutzbehörden mitzuteilen, im übrigen aber frei. Die Verpflichtungen der Bemeinden nach § 78 BO und der Kreise nach § 57 Kro und die vertraglich jum Schute der Kulturdenkmale übernommenen Verpflichtungen sowie die auf sonstigen Vorschriften beruhenden Beschränkungen bleiben bestehen (§ 10).
- (3) Bereits bei der Eintragung in das Denkmalbuch (§§ 5, 6) werden jeweils Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahmen festgelegt. Auf diese Weise können vielsach die kleineren Reparaturen und Veränderungen sowie solche Arbeiten, die keinen nachteiligen Einfluß auf das geschützte Objekt haben, von vornherein freigestellt werden. Sie bedürsen dann, unbeschadet einer etwa nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigung, keiner Genehmigung nach diesem Gesey. Väheres hierzu ergeben die Bestimmun-

gen über Anlage und Sührung des Denkmalbuches zu §§ s und 6.

- (4) Andererseits ist auch der Schonung der Belange des Eigentümers abgesehen von dem auch grundgesenlich ohnehin gewährleisteten Rechtsschut in vertretbaren Grenzen Rechnung zu tragen; denn gerade das private Sammlertum, die Freude am eigenen Kunstbesitz und die sich darauf beziehende Familientradition bilden wichtige Stügen der Denkmalpsiege und des Denkmalschutzes. Eine nicht unbedingt nötige Beanspruchung der Eigentümer usw. ist zu vermeiden. Allgemein ist darauf zu achten, daß die Maßnahmen nach diesem Gesetz in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Kulturdenkmals stehen (§ 8).
- (5) Je nach Lage des Jalles kann auch die Möglichkeit von Erleichterungen eintreten, sei es durch Beihilfen zu wichtigeren denkmalpstegerischen Arbeiten, sei es durch steuerliche Vergünstigungen, die sich aus der Eintragung eines Kulturdenkmals ergeben können. Dabei ist aber zu beachten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes selbst keine unmittelbare Wirkung auf das Steuerrecht haben. Die oberen Denkmalschungbehörden bleiben, falls die steuerrechtlichen Voraussetzungen zutressen, ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern oder Gemeinden auszustellen.
- (6) Der Strafrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schun von Kulturdenkmalen ist gegenüber dem preußischen Ausgrabungsgesen einerseits gemildert, andererseits verschäft worden. Die Verhängung einer Gefängnisstrafe ist nicht mehr möglich, dafür ist die mögliche Geldbuße im Sinblick auf die zu schüngenden kulturellen Werte von bisher 20 000 DM auf so 000 DM erhöht. Auch können Tatbestände gleich geahndet werden, was bisher nicht möglich war (§ 22).

II. Durchführungsvorschriften

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzesetz) vom 7. Juli 1958 (GVOBI. Schl.-S. S. 217) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene:

Ju § 2 Abs. 1

- (1) Die Aufgaben, die den unteren Denkmalschundbehörden zufallen, ergeben sich aus §§ 2 Abs. 4, 9, 10, 13, 14.
- (2) Ift für einen Vorgang, für den nach diesem Gesetz eine Genehmigung der unteren Denkmalschundehörde erforderlich ist, auch eine Genehmigung durch die Kreise und kreisfreien Städte nach anderen Bestimmungen erforderlich, so ist eine gemeinsame Verfügung der verschiedenen Verwaltungszweige, darunter auch der unteren Denkmalsschungbehörde zu erteilen.

21bj. 2

Die Leiter der oberen Denkmalschundehörden müssen im Sauptamt allein für sie tätige, in der praktischen Denkmalpstege und der Inventarisation der Kulturdenkmale ersahrene Jachkräfte mit abgeschlossener Sochschuldildung sein, und zwar für das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte Prähistoriker, für das Landesamt für Denkmalpstege Kunsthistoriker oder Architekten mit besonderer Ersahrung in kunkwissenschaftlicher Arbeit. Der Leiter des Landesamtes sür Denkmalpstege führt im Sindlik auf die Überlieserung der Denkmalpstege in Aussührung des Denkmalschungesense den Schriftkops:

"Landesamt für Denkmalpflege

— Der Landeskonservator —".

21bi. 4

Diese Aufgaben betreffen nicht nur eingetragene, sondern alle Kulturdenkmale. Bei der Bergung von Bodendenkmalen ist § 18 zu beachten. Die unteren Denkmalschungbehörden unterrichten die oberen über ihre Beobachtungen, über allgemeine Planungen innerhalb ihres Bereiches nach § 17 und über sonstige mit ihren Aufgaben zusammenhängende Angelegenheiten.

Ubj. 5

Abgesehen von den Aufgaben nach Abs. 5 verbleiben den oberen Denkmalschutzbehörden ihre bisherigen Aufgaben auf dem Gebiet der Denkmalpflege und forschung, insbesondere die Beratung der Eigentümer von Kulturdenkmalen und sonstiger Interessierter und die denkmalpflegerische Lenkung laufender Arbeiten.

3u 6 3

Soweit Vertrauensmänner bisher schon bestellt waren, ist eine neue Bestellung nicht erforderlich. Soweit noch nicht geschehen, ist das Einverständnis der Kreise und freisfreien Städte mit der Bestellung zu erwirken.

3u § 4

Die Satzung des Denkmalrates wird gesondert erlaffen.

3u §§ 5 und 6

- 1. Die Unlage des Denkmalbuches
- (1) Das Denkmalbuch ift in Bänden mit herausnehmbaren Einlagebogen anzulegen. Die Bände des Denkmalbuches für Bodendenkmale sind gemeindeweise anzulegen.
- (2) für jedes Kulturdenkmal ist ein Sauptblatt anzulegen. Das Sauptblatt besteht aus dem Bestandsverzeichnis und zwei Abteilungen:

In das Bestandsverzeichnis sind aufzunehmen in Spalte

- j: die laufende Aummer des Kulturdenkmals innerhalb des Bandes;
- 2: die Kennzeichnung des geschützten Kulturdenkmals mit einer kurzen, für die Erkennung erforderlichen Sachbeschreibung, ggf. unter Bezugnahme auf eine bei den Akten befindliche bilbliche Darstellung;
- 3: die Ortsbestimmung über die Lage, den Stand., Aufbewahrungsort, die Gemeinde mit genauer Anschrift, bei den Bodendenkmalen unter Bezugnahme auf einen bei den Akten besindlichen Katasterauszun;
- 4: die Brundbuchbezeichnung;
- 5: die zuständige untere Denkmalschutbehörde;
- 6: die Veränderungen und Cofchungen.

In der ersten Abteilung find einzutragen in Spalte

- 1: die laufende Aummer;
- 2: der Eigentümer;
- 3: der Besitzer und sonstige Verfügungsberechtigte;
- 4: die Grundlage der Eintragung mit dem Binweis auf die Verfügung in den Akten;
- 5: die Veränderungen und Löschungen.
- In der zweiten Abteilung sind einzutragen in Spalte
 - 1: die laufende Mummer;
 - 2: der Umfang des Denkmalschutzes, insbesondere die Beichränkung für
 - a) Instandsetzungen, Veränderungen, Vernichtungen (§ 9 Abs. 1 Buchst. a),

- b) Ortsveränderungen, wenn dem Denkmal heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingte Bedeutung zuerkannt wird (§ 9 266. 1 Buchst. b),
- c) Veränderungen der Umgebung auf dem gleichen Brundstück, wenn das Kulturdenkmal dadurch weientlich beeinträchtigt wird (§ 9 216f. 1 Buchst. c),
- d) außerdem ift einzutragen die Mitteilungspflicht über rechtliche und tatfächliche Veränderungen auf Brund § 13;
- 3: Veränderungen und Cofchungen.
- (3) Jum Buch der Bodendenkmale ist ein Kartenarchiv aus Mestischblättern 1:25 000 anzulegen, das eine Übersicht über die Lage der Bodendenkmale vermittelt.

2. Das Verfahren

- (1) Wenn die Eintragung eines Kulturdenkmals beantragt oder von Amts wegen in Aussicht genommen wird, hat die untere Denkmalschutzbehörde auf Anweisung der oberen Denkmalschutzbehörde die verwaltungsmäßig erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und soweit der Gegenstand nicht schon bekannt ist an Ort und Stelle zu prüsen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung gegeben sind.
- (2) Die Betroffenen (§ 6 Abs. 3 San 1) sind von dem Ergebnis der Prüfung zu benachrichtigen. Ihnen ift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mündliche Verhandlungen sind zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Von der Eintragung unbeweglicher Kulturdenkmale ist dem zuständigen Grundbuchamt unter Angabe der Grundbuchbezeichnung Mitteilung zu machen.
- (4) Liegt es im öffentlichen Interesse, das Kulturdenkmal sosort einzutragen, so ist dei den Entscheidungen ausdrücklich über die sosortige Vollziehung zu befinden (vgl. die Durchsührungsbestimmungen zu § 21). Im übrigen ist das Kulturdenkmal nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat (§ 70 VwGO) dzw. nach der Entscheidung über den Widerspruch einzutragen.
- (5) Die Eigentümer, Besitzer oder sonft Verfügungsberechtigten erhalten ein Merkblatt mit
- a) einer Inhaltsangabe des Denkmalichungesetzes,
- b) Erläuterungen über den Sinn des Gesetzes sowie über die Pflichten und Rechte der Eigentümer und der sonst Verfügungsberechtigten,
- c) eine Empfehlung, sich rechtzeitig von der oberen Denkmalschutzbehörde beraten zu lassen, wenn denkmalpflegerische Arbeiten in Aussicht genommen werden und
- d) einer kurzen Darstellung über den Gang des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.
- (6) Die obere Denkmalschutzbehörde stellt bei dem Wechsel des Eigentümers oder Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten eines eingetragenen Kulturdenkmals dem Nachfolger eine Abschrift der Eintragungen mit den obengenannten Beilagen zu.

3u § 7

- (1) Die §§ 7 bis 17 gelten für Kulturdenkmale jeder Urt.
- (2) Um Schadenersatzansprüche des Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten tunlichst zu vermeiden, soll § 7 nur in solchen fällen angewendet werden, in denen es zur Bewahrung vor Schäden unabweisbar notwendig ist. Die Anordnung nach § 7 ermöglicht die Anwendung aller Bestimmungen für den Schutz eingetragener Kulturdenkmale. Teben der unteren ist auch die oberste Denkmalschutzbehörde von der Anordnung unverzüglich zu unterrichten. Dabei ist eine kurze Begründung zu geben, warum die Anordnung vor

ber Anhörung der in § 6 Abf. 3 genannten Personen für notwendig gehalten wurde.

(3) Die Justellung nach Abs. 2 erfolgt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes vom 1s. zebruar 1954 — GVOBI. Schl.-3. S. 31 — in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 3. Juli 1952 — BGBI. I S. 379 —, sowie den Verwaltungsvorschriften des Innenministers vom 6. März 1954 — Amtsbl. Schl.-3. S. 108 —.

- (1) Die Denkmalschundehörde hat Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahmen im einzelnen festzulegen, um keinen Zweifel darüber entstehen zu lassen, wann eine Maßnahme unsachgemäß und verboten ist. Erforderlichenfalls ist die Genehmigung unter Vorbehalt zu erteilen und darin sicherzustellen, daß die laufenden Arbeiten durch die obere Denkmalschundehörde jederzeit beaufsichtigt werden können. Die untere Denkmalschundehörde übersendet der oberen Denkmalschundehörde eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides.
- (2) Den Eigentümern, Besigern oder sonst Verfügungsberechtigten soll anheimgestellt werden, sich vor Einreichen eines Antrages von den oberen Denkmalschutzbehörden denkmalpstegerisch beraten zu lassen. Die Denkmalschutzbehörden wirken bei der Feranziehung von Kräften zu denkmalpstegerischen Arbeiten mit, um zu verhindern, daß durch den Einsatz ungeeigneter Kräfte der Bestand des Kulturdenkmals gestährdet wird.
- (3) Wegen der Veräußerung von Kulturdenkmalen siehe die Durchführungsvorschriften zu § 10. Das Zundesgesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BBU. I S. 501) und die schleswig-holsteinische VO über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 dieses Besetzes vom 28. Juli 1959 (GVOUL. Schl.-5. S. 166) sind zu beachten.
- (4) U. a. sind § 128 Landesbauordnung (Mitwirkung der höheren Bauaussichtsbehörde) vom 1. August 1950 i. d. J. vom 18. April 1951 (GVOBI. Schl.-z. 199), sowie die zum Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159) i. d. J. vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), zum Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) und zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S. 821) erlassenen Vorschriften zu beachten. Als Veränderung gilt nicht eine Umgestaltung, die im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Fruchtsolge durchgeführt wird.

21bf. 2

Die untere Denkmalschutzbehörde hat im sinblick auf die kurze frist den bei ihr eingegangenen Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die obere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten, um dieser auch notwendige Ortsbesichtigungen rechtzeitig zu ermöglichen.

Ubs. 3

für die Wiederherstellung des alten Justandes oder die Instandsetzung des Kulturdenkmals gelten sinngemäß die Vorschriften des § 9 Abs. 1.

3u Abs. 1 bis 3

Diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 25 des Vertrages zwischen dem Lande Schleswig-Holstein und den Ev.-Luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1987 (GVOBI. Schl.-H. S. 73) für die Kulturdenkmale aus ge-

schichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, mit folgender Maßgabe: Die Kirchengemeinden, Kirchengemeinde. verbände und Landeskirchen nehmen Veräußerungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmalen aus geschichtlicher Zeit nur im Benehmen mit bem Landesamt für Denkmalpflene (in Lübeck mit dem Umt für Denkmalpflege) vor. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbande und Candeskirchen werden über die zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen das Landesamt für Denkmalpflege (in Lübeck Umt für Denkmalpflege) über die geplanten Magnahmen unterrichten. Ju diesem Zweck werden sie ihre Anträge an die oberste Vermaltungsbehörde der Kirchen richten; diese leitet sie gur Begutachtung dem Landesamt für Denkmalpflege (in Lübeck dem Umt für Denkmalpflege) ju. Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die unteren Denkmalichunbehörden.

3u § 10

- (1) Der Veräußerer ist für die vorgeschriebene Mitteilung an die Denkmalschutzbehörden verantwortlich. Auch die Grundbuchämter benachrichtigen die Denkmalschutzbehörden über einen Eigentumswechsel.
- (2) Das Verfahren für die Gemeinden und Kreise nach § 78 Abs. 26 der Gemeindeordnung gilt gemäß § 57 der Kreisordnung auch für die Kreise.
- (3) Ist mit der Veräußerung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung gleichzeitig eine überführung an einen anderen Ort verbunden, so bedarf es außerdem der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Buchst. b. Wegen der Veräußerung ins Ausland s. 0. 3u § 9 Abs. 1 (3).
- (4) Die Vorschriften zu § 9 Abs. 1 bis 3 gelten für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, entsprechend.

3u § 11

- (1) Die Bestimmung soll "wildes forschen" an eingetragenen Kulturdenkmalen verhindern. Daneben gilt für nicht eingetragene Kulturdenkmale die Bestimmung des § 18. Vor der Erteilung der Genehmigung durch die obere Denkmalschundehörde ist festzustellen, daß auch die erforderliche Zustimmung des Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegt.
 - (2) Die Vorschrift zu § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird durch die Erforschung sowohl ein Kulturdenkmal aus geschichtlicher als auch aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit betroffen, ist sie insbesondere mit einer Ausgrabung verbunden, so ist das Landesamt für Denkmalpstege gemeinsam mit dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Ju § 12 Abs. 1

- (1) Welche Magnahmen notwendig sind, um die Erhaltung zu sichern, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles, insbesondere nach der Art, in der das zu schützende Kulturdenkmal genunt wird und ob und wieweit es Witterungseinstüssen oder sonktigen Schädigungen ausgesetzt ist.
- (2) Die oberen Denkmalschutzbehörden treffen die Entscheidung nach Abs. 1 für Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde der Kirche.

21bj. 2

Unbeschadet der aus der Denkmalpstege sich allgemein für die Gemeinden und Kreise ergebenden Pflichten sind die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zunächst von der oberen Denkmalschutzbehörde aufzubringen. Soweit es nach der Lage des Falles zumutbar ist, hat die Denkmalschutzbehörde — bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung der Kreislandwirtschaftsbehörde — den Betroffenen zu den Kosten heranzuziehen. Außert er sich nicht oder lehnt er eine Jahlung ab, so sind die Kosten gem. § 1 Abs. 1 Jiff. 2 des Gesetzes über die Julässigkeit des Verwaltungszwangsversahrens vom 12. Juli 1933 (GS. S. 252) im Verwaltungszwangsversahren beizutreiben.

3u § 13

Das in Art. 13 GG festgelegte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ift zu beachten.

3u § 14

- (1) Unter diese Bestimmungen fallen sowohl solche Sachen, die bei Ausgrabungen (§ 18) entdeckt werden, als auch Belegenheitsfunde, die 3. 23. bei Erdarbeiten, Bemäfferregulierungen, landwirtschaftlichen Arbeiten, Bergungen, Brucharbeiten, Bebäudeabbrüchen zutage kamen. In vorgeschichtlichen Denkmälern find zu unterscheiden: Steingraber aus großen Findlingen mit oder ohne Erdschutz, Zügelgräber (1 bis 2 Meter hohe, selten 3 bis 4 Meter hohe Rundhügel mit einer Sohlenbreite von 30 bis 20 Meter bzw. 30 Meter), meist ringförmige Burgmälle. - In Urnengrabern liegen bicht unter ber Ackerkrume meift in nesterförmigen Steinsetzungen erhaltene oder zerdrückte Tongefäße mit Knochenstücken und Beräten aus Bronze oder Eifen. — An alten Siedlungsstellen befinden sich im gelben Sand oder Lehm in flachen Schichten oder grubenartigen Vertiefungen, die mit dunkler, meift mit Bolgkohleresten durchsetter Erde gefüllt find, Scherbenftucke, Knochen, Glintsteinspäne, Abschläge, die flüchtig zu Werkzeugen zugerichtet sind (Schaber, Bohrer, Meffer), forgfältig bearbeitete Beile, Meißel, Dolche aus flintstein. — Im Moor kommen außer diesen funden bearbeitete Bolgfücke (Bohlen, Bretter, Befäße, Einbäume), Geweih- und Knochengeräte, Gewebe, und Lederreste (Moorleichen) vor. -
- (2) Da in der Regel nur ein Sachmann beurteilen kann, ob es sich bei einem Jund oder einer Entdeckung um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt, empfiehlt es sich, über jeden Jund Mitteilung zu machen. Der Jinder ist entlastet, wenn er der Gemeinde Mitteilung gemacht hat. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung. Die Gemeinden und sonstigen Behörden, denen die Mitteilung zugeht, haben sie sosort tunlichst fernmündlich an die oberen Denkmalschutzbehörden weiterzuleiten.
- (3) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Junde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen und dergl., auch wenn sie bereits früher ihres Inhalts beraubt sein sollten.

3u § 15

Auf § 984 BBB (Schatzfund) wird verwiesen. Die obere Denkmalschutbehörde hat die voraussichtliche Dauer der wissenschaftlichen Bearbeitung mitzuteilen.

Ju § 16 Abf. 1

Die Ablieferung kann in der Dulbung der Wegnahme des Gegenstandes bestehen.

21bj. 2

Vor dem Verlangen auf Ablieferung muffen die Tatsachen, nach denen zu beforgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der Denkmalspflege verloren geht, aktenkundig gemacht werden.

2161. 3

Um in den fällen, in denen eine Gefährdung des Kulturdenkmals nicht alsbald nach der Entdeckung zutage tritt, für die Jukunft aber nicht ausgeschlossen erscheint, den Erwerbsberechtigten und ihren Museen den künftigen Erwerb eines Jundstücks offen zu halten, besteht nach Abs. 3 a) die Möglichkeit, daß sich der Erwerbsberechtigte sür einen bestimmten, ihn interessierenden Gegenstand die Besugnis vorbehält, die Ablieserung zu verlangen. Ist ein solcher Vorbehalt erklärt, so bleibt es dem Erwerbsberechtigten überlassen, die Ablieserung zu verlangen, sobald eine Gefährdung des Gegenstandes etwa in Verbindung mit einer Erbsolge, einer drohenden Veräußerung oder Verschlechterung einzutreten droht. Dies gilt auch, wenn das Kulturdenkmal noch nicht in das Denkmalbuch eingetragen ist.

2161. 4

über die Entschädigung, die nach § 25 in Geld zu leisten ist, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung des Entschädigungsausschusses und der Beteiligten (§ 33).

3u § 17

- (1) Die Gemeinden, Kreise und die zuständigen Landes, behörden haben bei Ausstellung bzw. Prüfung der in § 17 genannten Pläne jest Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BBBl. S. 341) die Interessen des Denkmalschunges zu berücksichtigen. Zierzu haben die Gemeinden von ihren Planungsabsichten die oberen Denkmalschungbehörden rechtzeitig zu verständigen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dies gilt auch bei Anderung von Plänen. Die oberen Denkmalschungbehörden unterrichten die unteren Denkmalschungbehörden.
- (2) In Anträgen auf Genehmigung der Pläne ift nach Sühlungnahme mit den oberen Denkmalschutzbehörden mit zuteilen, daß diese keine Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes haben.
- (3) Entsprechendes gilt für Verfahren nach dem flurbereinigungsgeset vom 14. Juli 1983 (BBBl. I S. 891).

3u § 18

Unter Ausgrabung ift eine auf die Auffindung oder Untersuchung verborgener Wobenaltertumer gerichtete Tätigfeit zu verstehen, auch wenn ein wirtschaftlicher 3weck mitbestimmend ist.

3u § 20

Die Beschränkung der wirtschaftlichen Nunung ist — bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung der Kreis-landwirtschaftsbehörde — nach Art und Umfang genau seste zulegen und nicht weiterzuziehen als nötig ist, um die Denkmale vor Schädigungen zu bewahren, z. B. Verbot des Tiespstügens, des Drainierens, der Errichtung von Gebäuden. Auf die Entschädigungspssicht wird besonders hingewiesen (§ 25). Auch zugunsten von Kulturdenkmalen kann nach § 24 Abs. 2 San 2 eine Nunungsbeschränkung angeordnet werden.

3u § 21

(1) Das Gesetz läßt die Beschwerde, d. h. nach § 77 VwGO den Widerspruch, zu. Dieser ist innerhalb von einem Monat

- nach Bekanntgabe gegen die Entscheidungen der unteren oder der oberen Denkmalschutzbehörden bei der Zehörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 VwGO).
- (2) Zält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab (§ 72 VwGO).
- (3) Lilft die untere oder obere Denkmalschundehörde dem Widerspruch nicht ab, so erläßt die obere Denkmalschundehörde den Widerspruchsbescheid
- a) wenn die untere Denkmalschutbehörde den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Ubs. 1 S. 2 Jiff. 1 DwGO),
- b) wenn sie den Verwaltungsatt selbst erlaffen hat (§ 73 21bs. 1 S. 2 3iff. 2).
- (4) Die Klage ist zu richten im Falle von Abs. 3 Buchst. a gegen den Kreis oder die Stadt, die Trägerin der unteren Denkmalschutzbehörde ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Abs.) Jiff. 2 in Verbindung mit § 6 AG/VwBO), im Falle von Abs. 3 Buchst. b gegen die obere Denkmalschutzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
- (5) Da der Widerspruch und die Klage nach § 80 DwGO regelmäßig aufschiebende Wirkung haben, haben die Denkmalschutzbehörden, sofern die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bei den Entscheidungen ausdrücklich schriftlich über die sofortige Vollziehung zu entscheiden (§ 80 Abs. 1 Jiff. 4 VwGO).
- (6) Sofern die Eintragung in das Denkmalbuch angegriffen wird, ist vor der Entscheidung über den Widerspruch der Denkmalrat zu hören.

3u § 22

Ist eine Ordnungswidrigkeit sestgestellt, so ist hiervon der zuständigen Kreisordnungsbehörde Mitteilung zu machen, die das Versahren durchführt. Die Kreisordnungsbehörde hat der oberen Denkmalschungbehörde nach dem Abschlußder Ermittlungen, spätestens jedoch vor der Einstellung des Versahrens (§ 46 CWG) oder vor dem Erlaß des Bußgeldbescheides (§ 48 CWG) unter übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme und zur etwaigen Stellung von Beweisanträgen zu geben.

Ju §§ 23 bis 35

Besteht bei Kulturdenkmalen aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeinder verbände und Landeskirchen befinden, Gefahr für ihre Erhaltung, so wendet sich das Landesamt für Denkmalpstege (in Lübeck das Amt für Denkmalpstege) an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen. Die Bestimmungen der §§ 23 bis 35 sinden insoweit keine Anwendung.

Ju § 23 Abs. 1

- (1) Im Gegensatz zu § 16, der sich nur auf die Ablieserung gesundener Kulturdenkmale bezieht, die unmittelbar nach dem Jund oder noch der Entdeckung (§ 14) und vor der Eintragung in das Denkmalbuch erfolgt, gibt § 23 der oberen Denkmalschutzbehörde das Recht, ein eingetragenes Kulturdenkmal zu dessen Sicherung vorläusig in Besitz zu nehmen. Die Maßnahme nach § 23 kann die Vorstuse der Enteigung sein. Die Bestimmung kann aber auch der vorübergehenden Sicherung, d. h. dis zu einem Monat dienen. In Verbindung mit der vorläusigen Unterschutzlellung nach § 7 können auch noch nicht eingetragene Kulturdenkmale vorübergehend gessichert werden.
- (2) § 23 kann auch in den fällen angewendet werden, in denen eine Ablieferung vorher hätte verlangt werden können, aber nicht verlangt wurde, weil eine Gefährdung seinerzeit

noch nicht zu besorgen war, inzwischen bas Kulturdenkmal aber wegen seiner besonderen Bedeutung ins Denkmalbuch eingetragen worden ift.

Ubs. 2

Wegen der Justellung siehe die Anweisung zu § 7 Abs. 2. 3u §§ 24 bis 26

Die Enteignung ist zur Erhaltung von eingetragenen beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen, bei unbeweglichen auch von zu ihrer Sicherung notwendigen Grundfächen der Umgebung (§ 24 Abs.) und 2) möglich. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist vorher die Kreislandwirtsschaftsbehörde zu hören. Junächst ist auf die vorläufige Unterschutzstellung (§ 7), die Erhaltung durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers (§ 12) oder auch die vorläufige Bestignahme (§ 23) hinzuwirken. Von der Enteignung ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel nicht zum Jiele führen.

3u § 32

- (1) Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses müssen Erfahrungen in der Bewertung von Kulturdenkmalen oder von Grundstücken, d. h. sowohl landwirtschaftlichen, gewerblichen wie Wohngrundstücken, haben, um die in § 25 genannten Gesichtspunkte bei der Bewertung des zu enteignenden Gegenstandes wie bei der Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten berücksichtigen zu können. Sie werden von der Landwirtschaftskammer, den Industrie- und Sandelskammern sowie Sandwerkskammern oder von den oberen Denkmalschungbehörden vorgeschlagen und gemäß Abs. 2 so bestellt, daß die Bestimmung der geeigneten Mitglieder für das einzelne Verfahren gemäß Abs. 3 möglich ist.
- (2) Bei der Auswahl der Beisitzer gemäß Abs. 3 Sat 2 hat der Vorsitzende aus dem Kreis der bestellen Ausschußmitglieder solche Mitglieder auszuwählen, die hinsichtlich des zu bewertenden Gegenstandes über besondere Sachkunde versügen, und zwar je einen, der Erfahrung in der Bewertung als Kulturdenkmal und in wirtschaftlicher Sinsicht hat.
- (3) Für die Ablehnung der Mitglieder und Sachverständigen des Entschädigungsausschusses gelten die Vorschriften der Zivilprozesordnung (§§ 41—48, 406) entsprechend.

3u § 35

Die Klagefrift beträgt gemäß § 74 VwBO 1 Monat.

3u § 37

Die Sansestadt Lübeck hat sowohl die Aufgaben der unteren wie der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Richtlinien und Durchführungsvorschriften für das Landesamt für Denkmalpsiege und für das Landesamt für Vor. und Frühge-

schichte gelten auch für die entsprechenden Amter der Sansestadt Lübeck (Amt für Denkmalpflege und Amt für Vor- und Frühgeschichte).

3u § 38

- (3) Als nach bisherigem Recht schumwürdig sind in der Regel Kulturdenkmale anzusehen, die durch die oberen Denkmalschundbehörden oder andere zuständige Behörden bisher bereits besonders bevorzugt beurteilt und behandelt worden sind, sei es im Rahmen gutachtlicher Tätigkeit, sei es durch verstärkte Beratung, erhebliche Beihilsen oder sonstige Maßnahmen, die eine höhere Bewertung zum Ausdruck bringen. Die oberen Denkmalschundbehörden besinden im Einzelsall über die Schumwürdigkeit eines Kulturdenkmals und über den Schum aus diesem Gesey.
- (2) Die besonderen Bestimmungen der obersten Landes, behörden für ihre Fachverwaltungen, die bisher zugunsten des Denkmalschutzes erlassen sind, bleiben in Kraft, soweit nicht in dem Denkmalschutzgesetz und in diesen Durchführungsvorschriften ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten sind. Der Erlas vom 20. Oktober 1947 über vorgeschichtliche Denkmäler, Jundstellen und Junde (Amtsbl. Schl.-5. 1947 S. 513) wird ausgehoben.

1731. KM. Shl.-5. 1961 S. 5

Unlage 3

Durchführung des Artifels 25 des Staatsfirchenvertrages

Erlaß des Kultusministers vom 2. Dezember 1960 — V 14/V 11 — 04/841 —.

Im Einvernehmen mit den Ev.-luth. Landeskirchen in Schleswig-Solstein bestimme ich zur Durchführung des Artikels 25 des Staatskirchenvertrages:

Sat die oberste Denkmalschundehörde gegen eine beabsichtigte Maßnahme der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Landeskirchen, die eine Veräußerung oder Umgestaltung von in kirchlichem Eigentum stehenden Kulturdenkmalen aus geschichtlicher Zeit betrifft, Bedenken, so wendet sie sich an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Kirche. Kommt zwischen der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche und der oberen Denkmalschundehörde ein Einvernehmen nicht zustande, so kann ein Vermittlungsausschuß angerusen werden. Der Vermittlungsausschuß wird gebildet aus Mitgliedern, die zu gleichen Teilen von den Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Solstein und von mir als oberster Denkmalschundehörde gemeinsam bestimmt werden. Der Ausschuß spricht eine Empfehlung für die Entscheidung aus.

17. KM. Shl.-5. 1961 S. 11

Urfunde

über die Umgemeindung des Ortsteiles Meierwif aus der Kirchengemeinde Muntbrarup der Propstei Vordangeln in die Kirchengemeinde Mürwif der Propstei flensburg

Vlach Justimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Munkbrarup und Mürwik und der Propsteisynoden von Vordangeln und Flensburg wird angeordnet:

§)

Der Ortsteil Meierwif der Kommunalgemeinde Glücksburg wird aus der Kirchengemeinde Munkbrarup ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Mürwif eingemeindet.

§ 2

Die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Munkbrarup und Mürwik sowie den Propsteien Vordangeln und flensburg war die Stadtgrenze von flensburg. Sie ändert sich durch die Umgemeindung folgendermaßen:

Sie folgt dem Verlauf der Grenze der Kommunalgemeinde Wees, die von der flensburger Stadtgrenze nördlich des Hofes Geschlossenheck der Gemeinde Wees in nordöstlicher Richtung abzweigt, dis zum Schnittpunkt mit der Straße Rothenhaus — Meierwik im forst Süderholz (Punkt 74). Die Grenze verläuft sodann von dem genannten Schnittpunkt entlang der Mitte dieser Straße in Richtung Meierwik dis zur fördestraße, diese kreuzend und entlang des Walles nördlich des Grundstückes "Alter Meierhof" dies an die flensburger förde.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkundung in Kraft.

Kiel, den 30. Vovember 1960 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Epha

J.-Ar. 20 699/60/I/s/Munkbrarup 1.

Kiel, den 18. februar 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht. Evangelisch-Autherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-VIr. 22 651 I/60/I/5/Munkbrarup J.

Musichreibung einer Pfarrftelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Windbergen, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerdung ausgeschrieben. Der Pfarrstelleninhaber von Windbergen wird gleichzeitig von der Propstei zum Propsteijugendpastor bestellt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden.

Gymnasium und Mittelschule in Meldorf (7 Kilometer). Bahn, und Busverbindung nach Meldorf.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Vir. 3625/61/IV/4/Windbergen 2.

Personalien

Ernannt:

Um 22. Februar 1961 der Pastor Zeinz Lehmann, bisher in Veuenkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-Veuwerk (6. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

Bestätigt:

Um 18. Februar 1961 die Wahl des Pastors Jans for. ster, 3. 3. in Zeikendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Zeikendorf, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Um 29. Januar 1961 der Pastor Gottfried Brand stäter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Edernförde.

In ben Ruheftand verfest:

Jum 1. Juli 1961 wegen Erreichens ber Altersgrenze Paftor Otto Laadmann, Melanchthongemeinde Bahrenfeld.